

## 6.2.5. *Besondere Strafarten*

### 6.2.5.1. *Die Ausweisung*

Das Strafrecht der DDR läßt für Straftäter, die nicht Bürger der DDR sind, die Ausweisung zu (§ 59 StGB). Ausländer und Staatenlose, die in der DDR Straftaten begehen, verletzen mit ihrem gesellschaftswidrigen oder -gefährlichen Verhalten nicht allein die auch für sie verbindlichen Strafgesetze, sondern mißbrauchen oder verletzen damit zugleich die ihnen von der DDR gewährten Gastrechte, die ihnen ein würdiges Verhalten im Gastgeberland ermöglichen und von ihnen ein gesellschaftsgemäßes Verhalten erwarten lassen. Mit dem Mißbrauch bzw. der Verletzung dieser Gastrechte durch Begehung von Straftaten stellen sie selbst für sich die Möglichkeit des weiteren Verbleibs in der DDR grundsätzlich in Frage. Personen, die neben der Staatsbürgerschaft der DDR eine Staatsbürgerschaft anderer Staaten besitzen, können nicht ausgewiesen werden.

Die Ausweisung kann entweder anstelle oder zusätzlich zu der im verletzten Strafgesetz angedrohten Strafe ausgesprochen werden. Sie ist nicht zwingend vorgeschrieben. Daher ist in jedem einzelnen Fall sorgfältig zu prüfen, ob sie angesichts der Art und Schwere der Straftat bzw. der Person des Straftäters erforderlich ist. Bei weniger schweren Straftaten kann auf Ausweisung als selbständige Maßnahme erkannt werden, die dann als Hauptstrafe fungiert.

Die Ausweisung als Zusatzstrafe kann mit weiteren Zusatzstrafen verbunden werden, z. B. mit der Geldstrafe (§ 49 Abs. 2 StGB). Für ihre Verwirklichung sind die Organe des Ministeriums des Innern zuständig (§ 339 Abs. 1 Ziff. 2 StPO).

Die Organe des Ministeriums des Innern können Personen, die nicht Staatsbürger der DDR sind, auch unabhängig von einer Straftat auf der Grundlage staatsrechtlicher Bestimmungen ausweisen.

Von der Ausweisung ist die Auslieferung von ausländischen Straftätern an andere Staaten (z.B. auf der Grundlage entsprechender Rechtshilfeverträge) zu unterscheiden.

### 6.2.5.2. *Die Todesstrafe*

Im Interesse des zuverlässigen Schutzes des Friedens, der Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und des Lebens der Menschen läßt das Strafrecht der DDR für einige schwerste Verbrechen die Todesstrafe zu (§60 StGB). Ihre Notwendigkeit ergibt sich aus dem aggressiven und menschenfeindlichen Wesen des Imperialismus, der mit seinen den Frieden und das Glück der Völker bedrohenden Aktivitäten vor keinem Verbrechen zurückschreckt. Die Todesstrafe ist deshalb anwendbar bei schwersten Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte (§ 85, § 86, Abs. 2, § 91 Abs. 2, § 93 Abs. 3 StGB). Sie kann auch ausgesprochen werden bei schwersten Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik (§ 96 Abs. 2, § 97 Abs. 2, § 99 Abs. 2, § 101 Abs. 2, § 102 Abs. 2, § 103 Abs. 2, § 104 Abs. 2